

BUNDESGERICHTSHOF**BESCHLUSS**XI ZB 12/92

vom

13. Oktober 1992

in dem Rechtsstreit

Halil G., H. 6, B.,

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte und
II. Instanz: Kollegen in -

gegen

W. W. K. GmbH, vertreten durch die Ge-
schäftsführer Bankdirektoren Gerhard L., Günter S. und
Norbert S., B. Straße 137/139, K.,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte und
II. Instanz: Kollegen in -

- 2 -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Schramm, Dr. Bungeroth und Nobbe

am 13. Oktober 1992

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen
den Beschluß des 6. Zivilsenats des Hanseati-
schen Oberlandesgerichts in Bremen vom 20. Au-
gust 1992 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

Beschwerdewert: 11.626,51 DM

Gründe:

I.

Der Beklagte ist vom Landgericht durch Urteil vom
18. März 1992 zur Zahlung von 11.626,51 DM nebst Zinsen
verurteilt worden. Gegen das ihm am 20. März 1992 zuge-
stellte Urteil hat der Beklagte am 15. April 1992 Berufung
eingelegt. Am 15. Mai 1992 hat er für die Durchführung des
Rechtsmittelverfahrens Prozeßkostenhilfe beantragt und zur
Begründung auf die beigefügte Erklärung nach § 117 Abs. 2

- 3 -

ZPO und den - ebenfalls beigegeführten - "Entwurf Berufungsbe-
gründung" Bezug genommen.

Durch Beschluß vom 20. August 1992, zugestellt am
25. August 1992, hat das Oberlandesgericht den Prozeßko-
stenhilfeantrag des Beklagten abgelehnt und die Berufung
als unzulässig verworfen.

II.

Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde des Be-
klagten vom 8. September 1992 ist form- und fristgerecht
eingelegt worden, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

1. Mit Recht hat das Berufungsgericht in dem - als An-
lage des Prozeßkostenhilfeantrags eingereichten - Schrift-
satz vom 15. Mai 1992 wegen seiner ausdrücklichen Bezeich-
nung als "Entwurf" keine Berufungsbegründung gesehen (vgl.
BGH Beschlüsse vom 16. Oktober 1985 - VIII ZB 15/85 = VersR
1986, 91 und vom 7. Juni 1989 - VIII ZB 14/89 = VersR 1989,
862 Ls). Das erkennt auch der Beklagte in seiner Beschwer-
debegründung ausdrücklich als richtig an.

2. Er wendet sich nur gegen die weitere Begründung des
Berufungsgerichts, die Versäumung der Berufungsbegründungs-
frist könne auch nicht durch Wiedereinsetzung in den vori-
gen Stand geheilt werden, die Mittellosigkeit des Beru-
fungsklägers sei nämlich dann kein Wiedereinsetzungsgrund,
wenn - wie hier - das Rechtsmittel bereits eingelegt sei
und die Partei einen Prozeßbevollmächtigten habe, der ge-
willt sei, für sie weiter tätig zu werden. Dagegen macht



der Beklagte geltend: Nach Zustellung des erstinstanzlichen Urteils habe ihm sein Prozeßbevollmächtigter mit Schreiben vom 27. März 1992 vorgeschlagen, wegen der Kosten zunächst nur einen Prozeßkostenhilfeantrag zu stellen und einen Entwurf von Berufung und Berufungsbegründung beizufügen, mit der Durchführung des Berufungsverfahrens aber zu warten, bis das Oberlandesgericht im Prozeßkostenhilfeverfahren über die Erfolgsaussicht entschieden habe. Auf diesen Vorschlag habe der Beklagte zunächst nicht geantwortet, weil er sich wegen einer Erkrankung seines Vaters für drei Monate habe in die Türkei begeben müssen. Vor Ablauf der Berufungsfrist habe ein Wohngenosse des Beklagten - nach telefonischer Rücksprache - dem Prozeßbevollmächtigten mitgeteilt, man möge zunächst einmal Berufung einlegen. Danach könne dem Prozeßbevollmächtigten nicht zum Vorwurf gemacht werden, er habe mehr tun müssen; sein Mandat habe sich vielmehr - ebenso wie im Fall der BGH-Entscheidung vom 19. Dezember 1962 - VIII ZR 258/62 = NJW 1963, 584 - weder auf die Einreichung einer Berufungsbegründung noch auf die Stellung eines Verlängerungsantrags für die Begründungsfrist erstreckt.

Auch wenn man das Tatsachenvorbringen des Beklagten in der Beschwerdebegründung als glaubhaft gemacht ansieht, kann seiner rechtlichen Beurteilung nicht gefolgt werden. Dabei mag offenbleiben, ob die genannte Entscheidung des VIII. Zivilsenats vom 19. Dezember 1962 unter den damals gegebenen Umständen Zustimmung verdient. Hier jedenfalls hat das Berufungsgericht es zu Recht als ein - dem Beklagten zuzurechnendes - Versäumnis seines Prozeßbevollmächtigten gewertet, daß er nicht wenigstens einen rechtzeitigen

Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist gestellt hat. Dazu war er, nachdem er in der geschilderten Weise beauftragt worden war, berechtigt und verpflichtet. Wenn eine Partei unbedingt Berufung einlegen läßt, sie aber innerhalb der Monatsfrist des § 519 Abs. 2 ZPO noch nicht begründen, sondern die Entscheidung über ihr Prozeßkostenhilfesuch abwarten will, kann und muß ihr Anwalt grundsätzlich durch einen rechtzeitigen Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist dafür sorgen, daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht notwendig wird (BGH Urteil vom 19. Dezember 1962 aaO m.w.Nachw.). Aus einem solchen Antrag erwachsen der Partei, jedenfalls nach heutigem Kostenrecht, keine zusätzlichen Belastungen. Deshalb fehlt im vorliegenden Fall jeder Grund für die Annahme, nach dem Willen des Beklagten habe sein Prozeßbevollmächtigter die Berufung unbedingt einlegen, eine Verlängerung der Begründungsfrist aber nicht beantragen sollen.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Schramm

Dr. Bungeroth

Nobbe